

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

BMU

Referat WR II 8

**Nur per E-Mail**

Bearbeitet von



E-Mail-Adresse:



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E-Mail vom 29.11.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 - 01374/2/800-0069

Durchwahl (0511) 120-



Hannover  
17.01.2020

**Anhörung der Länder - Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfall-  
verzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung**

Anlage: Stellungnahme Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 29.11.2019 übersenden Sie den Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung.

Sie bitten um ggf. Stellungnahme zu dem Entwurf.

In Ersetzung der Stellungnahme Niedersachsens vom 20.12.2019 erhalten Sie anliegend eine fortgeschriebene Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

## **Anlage: Stellungnahme Niedersachsen zum Referentenentwurf vom 5.11.2019**

### **Zu Artikel 1 „Abfallverzeichnis-Verordnung“**

Zu Artikel 1 bestehen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

### **Zu Artikel 2 „Deponieverordnung“**

Es haben sich Änderungswünsche zu den gemäß Referentenentwurf geplanten Änderungen der DepV (nachfolgend Buchstabe A) und Ergänzungswünsche zu weiteren Änderungen des bestehenden Verordnungstextes ergeben, die insbesondere redaktionelle, aber inhaltlich relevante Aktualisierungen betreffen (nachfolgend Buchstabe B)

#### **A) Änderungswünsche zu den im Referentenentwurf geplanten Änderungen:**

##### **Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 4 neu)**

In § 6 Abs. 1 soll nach Satz 3 aufgenommen werden, dass **diese** Behandlung (nämlich die dem Vorsatz zufolge ggf. vorzunehmende „Behandlung zur Einhaltung der Annahmekriterien“) im Einklang mit § 6 KrWG und zur Steigerung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings zu erfolgen hat.

Diese Regelung passt nicht in den dortigen Zusammenhang. Es geht in § 6 Abs. 1 ausschließlich um die Ablagerung oder den Einsatz als Deponieersatzbaustoff und die dafür erforderliche Einhaltung der Annahmekriterien, also insbesondere der Zuordnungskriterien für die vorwiegend chemischen Parameter. Betrachtungen und Maßnahmen „zur Steigerung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings“ haben vorab zu erfolgen und nicht im Rahmen der Behandlung zur Ablagerung im Sinne von § 6 Abs. 1 DepV.

Wenn an dieser Regelung mit Blick auf die Europäische Abfallrahmenrichtlinie festgehalten werden soll, dann mag dies anderweitig in der DepV geregelt werden. Denkbar wäre eine Ergänzung der ohnehin allgemein gehaltenen Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 5 „Behandlung“.

**Zu Art. 2 Nr. 2 a) b) (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)**

In § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV ist der Verweis auf die EU-POP-Verordnung anzupassen: nicht mehr Verordnung (EG) Nr. 850/2004, sondern Verordnung (EU) 2019/1021.

**Zu Art. 2 Nr. 2 a) cc) – (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 neu)**

Die vorgesehene Regelung, dass Abfälle, die sich zur Verwertung eignen, zu „nicht zugelassenen Abfällen“ erklärt werden, ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung geht über eine 1:1-Umsetzung des Europäischen Rechts deutlich hinaus („Die Mitgliedsstaaten bemühen sich, sicherzustellen, dass alle Abfälle, die sich zum Recycling ... eignen - insbesondere im Fall von Siedlungsabfällen - ab 2030 nicht auf einer Deponie angenommen werden dürfen ...“) und ist in dieser Form auch nicht vollziehbar. Unbestritten ist allerdings, dass Abfälle, die verwertbar sind, vom Grundsatz her nicht auf Deponien beseitigt werden sollen.

Die Pflicht zur Verwertung - und generell zur Beachtung der Abfallhierarchie - trifft aber nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen. Das ist auch zweifellos sachgerecht, denn (nur) diese können aufgrund der Kenntnisse zur Abfallherkunft und -zusammensetzung beurteilen, ob Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien verwertbar sind. Letzteres gilt insbesondere auch für die Frage, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. § 7 Abs. 4 KrWG).

Diesen richtigen Ansatz des KrWG, der auch dem Europäischen Recht entspricht, erweitert die vorgesehene Neuregelung, indem sie diese Erzeugerpflicht auch auf den Deponiebetreiber verlagert, der vor der Abfallannahme prüfen müsste, ob die Abfälle, die ihm angeliefert werden, verwertet werden können. Dabei ist einzubeziehen, dass vom Grundsatz her gesehen theoretisch die meisten Abfälle mit entsprechendem Aufwand verwertbar sind.

Gerade bei den in der EU-Deponierichtlinie gar nicht vorrangig adressierten (vgl. Zitat oben), aber nach dem Deponieverbot für organische Abfälle in Deutschland insbesondere noch abzulagernden Abfälle scheitert bei bestimmten Fraktionen die Verwertung daran, dass es keinen ausreichenden Markt zur Aufnahme des gesamten Aufkommens für die technisch gesehen grundsätzlich verwertbaren Abfälle gibt (z.B. fehlende Projekte oder Akzeptanzfragen). Auf die Beispiele asphalthaltiger Straßenaufbruch und Müllverbrennungsraschen sei hingewiesen.

Selbst wenn man unterstellt, was durchaus zweifelhaft scheint, der vorgesehene Wortlaut ließe es zu, bei der Prüfung „verwertbar: ja/nein“ das Faktum „Markt“ zu berücksichtigen, so ist der Deponiebetreiber dennoch der falsche Adressat der neuen Pflicht.

Denn der Deponiebetreiber müsste dann prüfen, ob eine Behandlung zur Herbeiführung einer Verwertbarkeit für den Abfallerzeuger wirtschaftlich zumutbar ist, und wäre gehindert, Abfälle anzunehmen, die - wo auch immer - möglicherweise anderweitig als Deponieersatzbaustoff oder, ggf. nach entsprechender Vorbehandlung, im Bergversatz verwertet werden könnten.

Dem Deponiebetreiber würden mit dieser Neuregelung Pflichten auferlegt, die er sachgerecht und ernsthaft gar nicht prüfen kann. Unerfindlich ist auch, wie die Einhaltung dieser Verpflichtung - es handelt sich um eine „echte“ Betreiberpflicht mit der Folge, dass bei Nichtbeachtung die Unzulässigkeit der Ablagerung angeordnet werden müsste -, von der Deponiebehörde überprüft werden kann.

Zusammenfassend: Die vorgesehene Regelung widerspricht dem Ansatz des KrWG, die Erzeuger und Besitzer zur vorrangigen Verwertung in die Pflicht zu nehmen. Sie ist in dieser Form im Übrigen nicht vollziehbar und „schießt“ über das vom Grundsatz her richtige Ziel, dass Abfälle vorrangig zu verwerten sind, hinaus, indem sie mit dem Deponiebetreiber diese Pflicht einem Adressaten aufbürdet, der sie sachgerecht nicht erfüllen kann.

#### **Zu Art. 2 Nr. 4**

„DIN EC ISO/IEC 17025“ muss in „DIN EN ISO/IEC 17025“ geändert werden.

Begründung:

Redaktionell.

#### **Zu Art. 2 Nr. 4 b**

Dem Link ist „https://“ voranzustellen.

Begründung:

Ohne die Ergänzung funktioniert der Link nicht.

#### **Zu Art. 2 Nr. 4 c**

Satz 2 (alt) und Satz 3 (neu) sollte getauscht und wie folgt neu gefasst werden:

„Bundeseinheitliche Qualitätsstandards konkretisieren den Stand der Technik nach Nummer 2.1.1. Sie werden von den Ländern in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht sind abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html>.“

Begründung:

Umstellung redaktionell; Verweis auf die Internetseite der LAGA analog z. B. auf die LAGA Mitteilung 28 in Anhang 5.

### **Zu Art. 2 Nr. 4 d) bb) Satz 1**

Die vorgesehene Fortschreibung des Standes der Technik für das Basisabdichtungssystem bei den Deponien der Klasse 0, durch die Forderung einer bisher gänzlich fehlenden Abdichtungskomponente zu ergänzen, wird ausdrücklich unterstützt.

Um das Ziel einer wirklich wirksamen Abdichtung in der Praxis zu erreichen, sind bei den technischen Parametern allerdings zwei Änderungen gegenüber dem Referentenwurf erforderlich:

Erstens sollte die Mindestdicke der mineralischen Abdichtungskomponente von 0,25 m auf 0,50 m erhöht werden. Diese in der Deponietechnik bewährte Mindestdicke mineralischer Dichtungen von 0,50 m ist in dem - zum Ausgleich möglicher Fehlstellen - zweilagigen Einbau begründet.

Zweitens sollte der Durchlässigkeitsbeiwert im Sinne einer ausreichenden Dichtigkeit der Abdichtung von  $k \leq 1 \times 10^{-8}$  m/s auf  $k \leq 5 \times 10^{-9}$  m/s reduziert werden, um eine ausreichende Dichtigkeit zu gewährleisten. Schon in Fußnote 8 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06.11.2003 wird ausgeführt:

*„Das Aufbringen einer mineralischen Oberflächenabdichtung mit der Dicke  $d \geq 0,50$  m und einem Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f \leq 10^{-8}$  m/s reduziert nach den gewonnenen Erfahrungen die Sickerwasserrate nur unerheblich und kann aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht als geeignete technische Sicherungsmaßnahme akzeptiert werden.“*

Diese Begründung trifft für die Abdichtung von Deponien gleichermaßen uneingeschränkt zu. Ein Durchlässigkeitsbeiwert mineralischer Dichtungen von  $k \leq 5 \times 10^{-9}$  m/s, wie er für die Oberflächenabdichtung von Deponien der Klassen I oder II nach DepV gefordert wird, ist für das Erreichen eines maßgeblichen lateralen Flusses von Sickerwasser (anstelle des Durchdringens der Abdichtung) mindestens erforderlich.

### **Zu Art. 2 Nr. 4 d) bb) Satz 3**

Die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit von der Anforderung einer Abdichtungskomponente, die für Deponien der Klasse 0 neu gefordert wird, in dem Fall, dass die geforderte Dichtigkeit an der Basis über eine als technische Maßnahme hergestellte geologische Barriere erfüllt ist, wird unterstützt. Diese Ausnahme sollte aber unabhängig davon sein, ob es sich um eine technisch als Ersatzmaßnahme hergestellte Barriere handelt oder um eine von vornherein am Standort anstehende natürliche geologische Barriere oder eine andere nach Anhang 1 Nummer 1.2 DepV zulässige Form der geologischen Barriere, wie eine technisch ertüchtigte natürliche geologische Barriere.

Um dieses klarzustellen, sollte der Satz 3 - wie unterstrichen markiert - ergänzt werden: „Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die geologische Barriere oder die technische Maßnahme zur Verbesserung oder als Ersatz für die geologische Barriere den hier geforderten Durchlässigkeitsbeiwert einhält.“

### **Zu Art. 2 Nr. 5)**

Die vorgeschlagene neue Fußnote 3 sollte in die bestehende Fußnote 3-alt integriert werden, die dann zusätzlich in den Spalten 4 und 5 der Nummern 1.01 und 1.02 anzubringen ist.

Begründung:

1. Die Fußnote 3 neu stellt inhaltlich auf dieselben Aspekte ab, wie die bestehende Fußnote 3, nämlich die Bewertung von Überschreitungen des organischen Höchstgehaltes ausschließlich natürlicher Herkunft.
2. Es wäre nicht schlüssig, die neue Ausnahmemöglichkeit für Deponien der Klasse 0 und bestimmten sensiblen Ersatzbaumaßnahmen nicht auch für die im Vergleich besser ausgestattete Deponieklasse I und dementsprechende Deponiebaumaßnahmen zuzulassen.
3. Die sonst als Folgeänderung erforderliche Neu-Nummerierung der 15 folgenden Fußnoten zur Tabelle 2 im Anhang 3 DepV zieht einen erheblichen Umstellungsbedarf in den sich darauf beziehenden Bescheiden nach sich, der vermeidbar ist.

Außerdem sollte redaktionell - wie an vergleichbaren Stellen der DepV - formuliert werden, dass die erhöhten Werte in dem geregelten Fall „zulässig“ sind („möglich“ sind sie ohnehin).

Die neue gefasste Fußnote 3 müsste lauten (Ergänzungen und Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf – Satz 1 - und Fußnote 3 alt – Satz 2 - unterstrichen):

3) Für natürliches Bodenmaterial sind Gehalte beim Glühverlust bis 5 % oder beim TOC bis 3 % zulässig.

Eine darüber hinaus gehende Überschreitung des Zuordnungswertes ist < ... wie bisher ... > bei Deponien der Klassen I und II zulässig, wenn ... < Anforderungen gemäß Buchstaben a-e wie bisher >.

### **Zu Art. 2 Nr. 7 b)**

Das Ausgabedatum der LAGA Mitteilung 28 ist wie folgt zu ändern: „Stand: April 2019, redaktionell ergänzt November 2019“.

Begründung:

Verweis auf die aktuelle Fassung der LAGA Mitteilung 28.

Im Link ist „https://“ voranzustellen.

Begründung:

Der angegebene Link ist nicht vollständig. Ohne den Zusatz https:// funktioniert der Link nicht, sondern es erfolgt eine Fehlermeldung.

### **B) Ergänzungswünsche zum Referentenentwurf:**

Über die im Referentenentwurf adressierten Stellen der DepV hinaus werden weitere Änderungen der DepV für erforderlich angesehen, die in dem Referentenentwurf zu ergänzen sind:

Dies betrifft die im Weiteren benannten Punkte, hier bezogen auf die Fundstellen in der bestehenden Fassung der DepV.

### **Zu § 8:**

Der bestehende § 8 DepV zum Abfallannahmeverfahren bildet die Erfordernisse nicht ausreichend ab, um die nach § 6 DepV detailliert beschriebenen Anforderungen in den Fällen sicherzustellen, bei denen verschiedene Abfälle in vorgelagerten Anlagen unter Vermischung aufbereitet werden (schlichte Vermischung, Vermischung im Rahmen einer Verfestigung oder teilweisen oder vollständigen Stabilisierung).

Während § 6 DepV eindeutig verlangt, dass die Zuordnungswerte der DepV nicht durch bloße Verdünnung im Wege der Vermischung erreicht werden dürfen, sondern durch tatsächliche Zerstörung oder Umwandlung der Schadstoffe, entstehen bei Anwendung des Abfallannahmeverfahrens nach § 8 DepV Lücken im Nachhalten dieser Anforderungen bis hin zu Widersprüchen.

Es sollte folgender neue Absatz 11 angefügt werden (Folgeänderungen weiter unten):

„(11) Für die Annahme von Abfällen in Anlagen, in denen diese vor der Ablagerung auf einer Deponie durch Vermischung oder Behandlung zu den in § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 genannten Abfällen aufbereitet werden, gelten die Absätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Der Abfallbehandler hat gegenüber dem Deponiebetreiber in den Fällen nach Satz 1 den aufbereiteten Abfall oder Deponieersatzbaustoff grundlegend zu charakterisieren und im Rahmen der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich Folgendes zu den aufbereiteten Abfällen vorzulegen:

1. Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung der in dem aufbereiteten Abfall enthaltenen Abfälle,
2. Erklärung, dass die enthaltenen Abfälle die Zuordnungskriterien vor dem Vermischen oder der Behandlung eingehalten haben.

Im Fall des Nachweises der Einhaltung der Zuordnungskriterien in dem Verfahren nach § 6 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 entfallen die Angaben nach Satz 2 Nummer 2.“

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass die Zuordnungskriterien von Abfällen vor der Ablagerung oder dem Einsatz als Deponieersatzbaustoff nicht durch Mischen mit anderen, weniger belasteten Abfällen erreicht werden.

Folgeänderungen (in § 1 DepV):

In § 1 Absatz 1 sollte Ziffer 2 wie folgt ergänzt werden:

„2. die Behandlung oder das Mischen von Abfällen zum Zwecke der Ablagerung auf Deponien und des Einsatzes als Deponieersatzbaustoff,“

In § 1 Absatz 2 sollte folgende Ziffer 5 ergänzt werden:

„5. Betreiber von Anlagen zur Behandlung oder zum Mischen von Abfällen zum Zwecke der Ablagerung auf Deponien (Abfallbehandler)“

Die Ziffer 5 (alt) wird Ziffer 6 (neu)

### **Zu § 28**

Dieser Paragraph kann gestrichen werden, da sich die Inhalte durch Zeitablauf erledigt haben.

### **Zu Anhang 1 Nummer 2.1**

Satz 5 („Bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen werden von den Ländern in geeigneter Form zugänglich gemacht.“) sollte durch folgenden Satz ersetzt werden:

„Bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen sind unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html> abrufbar.“

Begründung:

Redaktionell; analog zu Änderungen im Referentenentwurf, z. B. Anhang 3 Nr. 3.

### **Zu Anhang 1 Tabelle 1 Fußnote 1**

Der Klammerausdruck (Laborwert nach DIN 18130-1, ...) muss ersetzt werden durch:

„(Laborwert nach DIN EN ISO 17892-11, Ausgabe Mai 2019, Laborversuche an Bodenproben – Teil 11: Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit (ISO 17892-11:2019)“

Begründung: DIN 18130-1 wurde aufgehoben und durch DIN EN ISO 17892-11 ersetzt.

### **Zu Anhang 1 Tabelle 1 Fußnote 3 (alt)**

„Unstimmung“ ist in „Zustimmung“ zu ändern (redaktionell).

### **Zu Anhang 1 Tabelle 2**

In Nr. 1 sollte der Begriff „*Ausgleichsschicht*“ durch „*Trag- und Ausgleichsschicht*“ ersetzt werden.

Begründung:

Diese Schicht dient nicht nur zum Ausgleich möglicher Unebenheiten der Abfalloberfläche, sondern besitzt eine maßgebliche Tragfunktion für das Oberflächenabdichtungssystem. Der Begriff würde dann auch mit dem im Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 4-1 "Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ übereinstimmen.

Folgeänderungen:

Der Begriff „Ausgleichsschicht“ ist zusätzlich durch „Trag- und Ausgleichsschicht“ zu ersetzen in

- § 27 Absatz 1 Nummer 11
- Anhang 1 Fußnote 1 zu Tabelle 2
- Anhang 3 Tabelle 1 Nummer 3

### **Zu Anhang 4:**

Es haben sich diverse Aktualisierungserfordernisse ergeben, die ich dem als Anlage zu dieser Stellungnahme beigefügten diesbezüglichen Bericht meiner Zentralen Unterstützungsstelle für Abfallwirtschaft, Gentechnik und Gerätesicherheit zu entnehmen bitte.

### **Zu Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 1**

Satz 1 sollte mit den Worten „geeigneten“ wie folgt ergänzt werden:

„Grundwasserüberwachung mit mindestens einer geeigneten Messstelle im Grundwasseranstrom und einer ausreichenden Zahl von geeigneten Messstellen, mindestens aber...“

Weiterhin sollte folgender Satz 2 ergänzt werden: „Ausbaudaten und Schichtenverzeichnisse der Grundwassermessstellen sind zu dokumentieren.“

Begründung: Hier sind qualitätsgesicherte, für das Untersuchungsziel geeignete Messstellen erforderlich. Diese sollten nicht irgendwie erstellt werden, sondern für die Überwachung am jeweiligen Standort und für den jeweiligen Grundwasserkörper geeignet sein. Um dies zu prüfen, sind die genannten Unterlagen ein wichtiger erster Anhaltspunkt.

### **Zu Anhang 5 Nummer 3.2**

Satz 2 sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden:

„Die Untersuchungen sind durch für die betreffenden Untersuchungen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditierte und gegebenenfalls nach landesspezifischen Vorgaben notifizierte oder anerkannte Prüflaboratorien durchzuführen.“

Begründung:

Die Anforderungen an die Untersuchungsstelle sollten mit denen der LAGA Mitteilung 28 vom November 2019 identisch sein.

In Niedersachsen gilt die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung in Niedersachsen vom 23. April 2010.

### **Zu Anhang 5 Nummer 3 (Tabelle) Fußnote 1**

Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

„Mit Ausnahme der Häufigkeit der Kontrollen ist die LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ (Stand April 2019, redaktionell ergänzt November 2019, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>) zu beachten.“

Begründung:

Die LAGA Mitteilung 28 in ihrer aktuellen Fassung hat die WÜ 98 ersetzt.

### **Zu Anhang 5 Nummer 3 (Tabelle) Fußnote 4**

In Satz 3 sind „oberirdischer“ durch „oberirdische“ und „Abfallentsorgungsanlagen“ durch „Deponien“ zu ersetzen.

Begründung: Redaktionell; Zitat des korrekten Titels der LAGA Mitteilung 28.

### **Zu Anhang 5 Nr. 7**

Es sollten - **gerade auch im Hinblick auf die zu verfolgenden Klimaschutzziele** - folgende neuen Sätze 3 und 4 ergänzt werden:

„Es ist ein Erfassungsgrad des Deponiegases von mindestens 50 % anzustreben. Die Länder legen die Art der Ermittlung sowie der Nachweisführung über die Einhaltung des Erfassungsgrades fest und definieren den Stand der Technik der Deponiegaserfassung, -behandlung und -verwertung in Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards.“

Begründung:

Eine wirksame Deponieentgasung leistet einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz. Die Festlegung eines Zielwertes des Erfassungsgrades und die Definition des Standes der Technik der Deponieentgasung dienen der Verbesserung der aktuellen Emissionssituation an klimaschädlichem Methan.

Folgeänderung:

In Anhang 5 Nr. 2.2 ist Ziffer 8 wie folgt zu ergänzen:

„8. *gefasste Gasmengen und -qualitäten, Erfassungsgrad des Deponiegases,*“

Begründung:

Die Folgeänderung ist erforderlich, um den erreichten Erfassungsgrad des Deponiegases zu dokumentieren.